



Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber



Österreichische
Gesundheitskasse

Kurzarbeitsunterstützung

Beitragsabrechnung

Ein niederösterreichischer Angestellter ohne Kinder hat im Jahr 2024 Anspruch auf ein monatliches Gehalt von 1.850,00 Euro zuzüglich eines regelmäßig gewährten Sachbezuges von 350,00 Euro. Während der Kurzarbeit (Beginn April 2024) erfolgt eine Absenkung der Normalarbeitszeit um 50 Prozent. Der Sachbezug wird unverändert weitergewährt.

Beitragsgrundlage (vor Eintritt der Kurzarbeit)	€ 1.850,00 + € 350,00	€ 2.200,00
Mindestbruttoentgelt (vom Dreimonatsschnitt vor Kurzarbeit)	€ 1.850,00 x 88 %	€ 1.628,00
Gehalt für Arbeitsleistung während Kurzarbeit	€ 1.850,00 x 50 %	€ 925,00
Sachbezug		€ 350,00
Kurzarbeitsunterstützung*	€ 1.628,00 - € 925,00 - € 350,00	€ 353,00
		€ 1.628,00

Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage

Bruttobarbezug	€ 925,00 + € 353,00	€ 1.278,00
+ Sachbezug		€ 350,00
- vom Versicherten zu tragender Anteil von KV, PV, AV**	€ 1.628,00 x 14,12 %	-€ 229,87
- vom Versicherten zu tragender Anteil von AK, WF	€ 1.628,00 x 1 %	-€ 16,28

Lohnsteuerbemessungsgrundlage

€ 1.381,85

Ermittlung des Nettobezuges

Bruttobarbezug	€ 925,00 + € 353,00	€ 1.278,00
- vom Versicherten zu tragender Anteil von KV, PV, AV		-€ 229,87
- vom Versicherten zu tragender Anteil von AK, WF		-€ 16,28
- Lohnsteuer laut Effektivtabelle	(€ 1.381,85 x 20%) - € 215,80 - € 38,58	-€ 21,99

Nettobezug

€ 1.009,86

Ermittlung der Dienstgeberabgaben

KV, UV, PV, AV	€ 2.200,00 x 20,38 %	€ 448,36
IE	€ 2.200,00 x 0,10 %	€ 2,20
WF	€ 2.200,00 x 0,50 %	€ 11,00
Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV)	€ 2.200,00 x 1,53 %	€ 33,66
Zu tragender Versichertenanteil (KV, PV, WF, AK**) von der Differenz zwischen Beitragsgrundlage und erhaltenem Entgelt (Arbeitslohn, Kurzarbeitsunterstützung und Sachbezug)	(€ 2.200,00 - 1.628,00) x 15,12 %	€ 86,49
Vom DG zu tragender Anteil AV-Minderung 2 %**	€ 2.200,00 x 2 %	€ 44,00
Kommunalsteuer***	(€ 925,00 + € 350,00) x 3 %	€ 38,25
DB	€ 1.628,00 x 3,90 %	€ 63,49
DZ	€ 1.628,00 x 0,35 %	€ 5,70

Summe der Dienstgeberabgaben

€ 733,15

* Wird der Sachbezug während der Kurzarbeit weitergewährt, so wird das Mindestbruttoentgelt um das Entgelt für die geleistete Arbeitszeit sowie um den Sachbezug reduziert, um die Höhe der Kurzarbeitsunterstützung zu ermitteln.

** Auf Grund des tatsächlichen Arbeitsverdienstes während der Kurzarbeit (1.628,00 Euro) hat der Dienstnehmer keinen AV-Beitrag zu leisten. Der Versichertenanteil am AV-Beitrag orientiert sich ungeachtet dessen an der Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit und beläuft sich auf zwei Prozent. Dieser Beitrag ist vom Dienstgeber (vorläufig) zu tragen und wird im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt.

*** Von der Kurzarbeitsunterstützung ist keine Kommunalsteuer zu entrichten. In Wien ist zudem die U-Bahn-Steuer zu berücksichtigen.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse, Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impressum, Satz- und Druckfehler vorbehalten.